



Anja Prull-Baltes von der Führerscheinstelle und Doris Forstenhäusler, Leiterin des Geschäftsbereichs Straßenverkehr beim Landratsamt, bei der Einführung der Aktion „Gelbe Karte“ im Jahr 2012.

„GELBE KARTE“ WIRD JETZT LANDESWEIT EINGEFÜHRT

Ostalbkreis ist als Pilotlandkreis von Anfang an dabei und hat gute Erfahrungen gemacht

Gemeinsam mit der damaligen Polizeidirektion Aalen hat die Führerscheinstelle des Landratsamts Ostalbkreis bereits zu Beginn des Jahres 2012 die Aktion „Gelbe Karte“ eingeführt. Jugendliche und junge Erwachsene, die durch alkoholbedingte oder kriminelle Handlungen oder auch durch exzessiven Alkoholkonsum auffielen, bekamen vom Landratsamt die „Gelbe Karte“ gezeigt und wurden auf mögliche Auswirkungen ihres Verhaltens

hinsichtlich Erwerb oder Besitz des Führerscheins informiert. Das Verkehrsministerium des Landes setzt die Aktion „Gelbe Karte“ jetzt landesweit um.

„Mit dieser Aktion sollen junge Menschen zwischen 14 und 24 Jahren auf mögliche Konsequenzen ihres Verhaltens hingewiesen werden“, erklärt Landrat Klaus Pavel, „denn wer durch aggressives oder alkoholbedingtes Fehlverhalten polizeilich

auffällig wird, bei dem bestehen - vor allem im Wiederholungsfall - Zweifel an der Eignung zum Führen eines Fahrzeugs. Weil wir die Idee der „Gelben Karte“ sinnvoll fanden, waren wir auch von Anfang an mit dabei.“ Der Erhalt der „Gelben Karte“ kann zum Beispiel zur Folge haben, dass Jugendliche bereits ab 14 Jahren, wenn sie den Führerschein für ein Zweirad machen wollen, vorab mittels eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ihre Eignung nachweisen müssen. Gleiches gilt auch für junge Erwachsene, die schon im Besitz des Führerscheins sind. Fallen sie durch ihr Verhalten außerhalb des Straßenverkehrs auf durch hohes Aggressionspotenzial oder durch Alkohol- oder Drogenkonsum, so kann dies im Wiederholungsfall zum Entzug der Fahrerlaubnis durch die Führerscheinstelle führen. Die Aktion „Gelbe Karte“ ist Teil einer umfassenden Präventionsarbeit, in deren Mittelpunkt die Reduzierung des Alkoholmissbrauchs und die Verbesserung der Verkehrssicherheit bei jungen Fahrern stehen. Seit der pilothaften Einführung der „Gelben Karte“ im Ostalbkreis bis heute haben 149 junge Menschen die Karte vom Landratsamt erhalten. In der Praxis funktioniert das so: Das Polizeipräsi-

um Aalen meldet alle relevanten alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie Handlungen mit hohem Aggressionspotenzial an die Führerscheinstelle des Landratsamts. Betroffene erhalten dann von der Führerscheinstelle ein Schreiben, in dem auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und gewarnt wird, dass im Wiederholungsfall der Führerscheinentzug droht. Diesem Schreiben liegt die „Gelbe Karte“ bei, auf der die Kontaktadressen der Suchtbeauftragten des Landratsamts und des Präventionsbeauftragten der Polizei genannt sind. Dort erhalten Betroffene Beratung und Hilfe.

Nachdem sich die „Gelbe Karte“ inzwischen gut bewährt hat und viele Landkreise die Aktion durchführen, wird sie nun landesweit eingeführt. Die niedrige Wiederauffälligkeitsrate bei jungen Menschen, nachdem eine „Gelbe Karte“ erteilt wurde, lässt - so das Verkehrsministerium - die Bewertung zu, dass die Zielsetzung der Karte als „Warnschuss“ noch ohne fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen in vollem Umfang erfüllt wird. Auch ist die Akzeptanz der Maßnahme bei den Betroffenen hoch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAÖR am 20. Dezember 2016

Am Dienstag, 20. Dezember 2016, findet um 14:45 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAÖR statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestellung des Vorstands
3. Erlass der Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand
4. Sonstiges / Bekanntgaben

Sitzung des Kreistags am 20. Dezember 2016

Am Dienstag, 20. Dezember 2016, findet um 15:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Großer Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Ostalbkreises

4. Wirtschaftspläne der Servicegesellschaften der Klinik-Eigenbetriebe für das Jahr 2017
 - a) Ostalb-Klinikum Service GmbH
 - b) Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH
 - c) Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik mbH
5. Wirtschaftsplan der Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH für das Jahr 2017
6. Auswirkungen der geänderten Finanzbeziehung Bund-Land-Kreis-Kommunen
7. Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2017 des Ostalbkreises einschließlich der Wirtschaftspläne der Krankenhaus-Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2017
8. Feststellung des Jahresergebnisses 2015 für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Ellwangen
9. Wirtschaftsplan 2017 für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Ellwangen
10. Strukturveränderung der Kliniken des Ostalbkreises (Klinikkonzept 2020)
 - Beauftragung des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb und der Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Betrauungsakt)
11. Strukturveränderung der Kliniken des Ostalbkreises (Klinikkonzept 2020)
 - Änderung der Hauptsatzung des Ostalbkreises

12. Verwendung der Bilanzgewinne der Kliniken des Ostalbkreises aus vergangenen Wirtschaftsjahren in der freien Kapitalrücklage zur Reduzierung der Jahresfehlbeträge der Kliniken im Jahr 2016
13. Änderung der Besetzung von beschließenden Ausschüssen
 - a) Ausschuss für Kliniken und Gesundheit
 - b) Jugendhilfeausschuss
 - c) Sozialausschuss
14. Bestellung von Herrn Kreisamtsrat Achim Bihr zum Leiter des Geschäftsbereichs Gebäudemanagement
15. Versetzung in den Ruhestand von Herrn Kreisoberverwaltungsrat Josef Gutknecht, Leiter des Geschäftsbereichs Kämmerei
16. Annahme von Spenden und Sponsoring
17. Sonstiges / Bekanntgaben
18. Anfragen der Kreistagsmitglieder
19. Frageviertelstunde
20. Jahresrückschau

Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

I.

Aufgrund von §§ 102a bis 102d der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 9. Dezember 2015 (GBl. S. 1147 ff.) i.V.m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) gliedert der Landkreis Ostalbkreis seine bestehenden Eigenbetriebe Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch-Gmünd gemäß § 102a Abs. 1 GemO im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt aus. Der Kreistag des Landkreises Ostalbkreis hat hierzu am 29.11.2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die „Kliniken Ostalb“ sind ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Ostalbkreis in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 102a GemO i.V.m. § 48 LKrO (Kommunalanstalt). Die Kommunalanstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Kommunalanstalt führt den Namen „Kliniken Ostalb“ mit dem Zusatz „gemeinnützige

kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kliniken Ostalb gemeinnützige kAÖR“.

- (3) Sitz der Kommunalanstalt ist Aalen.

§ 2

Aufgaben der Kommunalanstalt

- (1) Aufgabe der Kommunalanstalt ist die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Ostalbkreis, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern. Gegenstand der Kommunalanstalt ist der Betrieb von Kliniken für Krankenhausleistungen und der Betrieb zugehöriger anderer Einrichtungen und Nebenbetriebe zur bedarfsgerechten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung des Ostalbkreises auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Die Kommunalanstalt hält mit dem Ostalb-Klinikum am Standort Aalen, der St. Anna-Virngrund-Klinik am Standort Ellwangen und dem Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd am Standort Mutlangen Klinik-Einrichtungen gemäß Absatz 1 vor. Betriebsstätten an anderen Standorten sind möglich.
- (3) Die Kommunalanstalt ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung oder Förderung der Aufgaben der Kommunalanstalt unter Berücksichtigung von § 3 dienlich sind. Sofern es dem Zweck der Kommunalanstalt dienlich ist, kann sich die Kommunalanstalt mit Zustimmung des Ostalbkreises auf Weisung des Kreistags des Ostalbkreises entsprechend § 105a GemO auch an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kommunalanstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kommunalanstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und Altenhilfe.
- (2) Die Kommunalanstalt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kommunalanstalt dürfen nur für die in dieser Satzung genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Ostalbkreis als Anstaltsträger darf keine Zuwendungen aus Mitteln der Kommunalanstalt erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kommunalanstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 1.500.000,00.
- (2) Eine Haftung des Ostalbkreises für Verbindlichkeiten der Kommunalanstalt Dritten gegenüber besteht nicht. Als Anstaltsträger wird der Ostalbkreis die Kommunalanstalt mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mitteln ausstatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig halten.

§ 5

Organe

Organe der Kommunalanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern. Die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Der Verwaltungsrat bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auf Weisung des Kreistags bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Kommunalanstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.
- (4) Für die in § 9 Abs. 3 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat als Gremium über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat und dem Teilnehmungsmanagement des Ostalbkreises über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Er erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung verzichtet.
- (6) Der Vorstand hat das Teilnehmungsmanagement des Ostalbkreises mindestens vierteljährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.

§ 7

Vertretung der Kommunalanstalt

- (1) Der Vorstand vertritt die Kommunalanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Kommunalanstalt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 8

Verwaltungsrat

- (2) Der Verwaltungsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB erteilen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen des Vorstands bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar elektronischen Signatur versehen sein.

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der jeweilige Landrat des Ostalbkreises ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Kreistag des Ostalbkreises wählt einen Stellvertreter, der den Landrat als Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Verhinderungsfall vertritt. 16 weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kreistag des Ostalbkreises aus dessen Mitte für fünf Jahre bestellt. Für das Wahlverfahren der weiteren Mitglieder gilt § 40 Abs. 2 GemO entsprechend.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 GemO entsprechende Anwendung. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Kommunalanstalt,
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Kommunalanstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Kommunalanstalt befasst sind.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitz innehaben, wenn sowohl der Vorsitzende als auch dessen Vertreter nach Absatz 1 Satz 4 verhindert sind. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Verwaltungsrat.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (5) Bei der Verpflichtung der Mitglieder des Verwaltungsrates zur Verschwiegenheit gelten die Mitglieder des Kreistags des Ostalbkreises nicht als Dritte im Sinne von §§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO. Für die Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder des Kreistags gilt § 35 Abs. 2 GemO entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung und Reisekosten in angemessener Höhe, die in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgesetzt wird.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
- Grundsätze der strategischen Rahmenbedingungen für das Kommunalunternehmen,
 - auf Weisung des Kreistags über die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - auf Weisung des Kreistags über die Ergebnisverwendung,
 - die etwaige Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmer,
 - auf Weisung des Kreistags über Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung des Vorstands,
 - Abschluss, Ausgestaltung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge angestellter Vorstände,
 - auf Weisung des Kreistags über Entlastung des Vorstands sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand,
 - auf Weisung des Kreistags über Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die Zustimmung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands:
- Beteiligung der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen mit Zustimmung des Ostalbkreises auf Weisung des Kreistags entsprechend § 105a GemO,
 - Anträge auf Änderung der Einstufung im Krankenhausbedarfsplan auf Weisung des Kreistags,
 - Neueinrichtung, Sanierung, Zusammenlegung und Umwidmung von Kliniken und Instituten auf Weisung des Kreistags,
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze; die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu danach zustimmungspflichtigem Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks-

- gleichen Rechten in Höhe von mehr als EUR 5 Mio. erfolgt auf Weisung des Kreistags,
- Neu-, Umbau-, Instandsetzungsmaßnahmen oder Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie Erschließungsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze,
 - Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze; die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu danach zustimmungspflichtigen Kreditaufnahmen und Übernahmen von Bürgschaften und Gewährleistungen in Höhe von mehr als EUR 5 Mio. erfolgt auf Weisung des Kreistags,
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitungen auf Vorschlag des Vorstands,
 - Bestellung und Abberufung von Chefarzten auf Vorschlag des Vorstands,
 - Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - Genehmigung der Pflegesatz-, Budget- und Entgeltvereinbarungen,
 - Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften,
 - sonstige in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Maßnahmen.
- (4) Der Verwaltungsrat hat gemäß § 102 b Abs. 3 Satz 4 GemO das Recht, in der Geschäftsordnung für den Vorstand näher definierte Maßnahmen auf eigene Initiative zu bestimmen.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Kreistag des Ostalbkreises über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu unterrichten; § 43 Abs. 5 GemO gilt entsprechend.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingeladen. Er teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die Sit-

zungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

- (3) Jeweils ein Vertreter der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, sofern dem Personalrat Beteiligungsrechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zustehen.
- (4) Im Übrigen gelten § 34 Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 2 Halbsatz 2 (Einberufung der Sitzungen) und Abs. 3 GemO (Teilnahmepflicht), §§ 36 bis 38 GemO (Verhandlungsleitung, Geschäftsgang, Beschlussfassung und Niederschrift) sowie § 43 Abs. 2, 4 und 5 GemO (Stellung im Gremium) entsprechend.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) In entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung ist so rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen, dass dieser vor oder zu Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Im Übrigen gilt § 102a Abs. 6 GemO.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Kommunalanstalt werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das obligatorische Rechnungsprüfungsamt des Ostalbkreises gemäß § 102d Abs. 2 GemO. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen für die Prüfung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.
- (3) Die örtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der § 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 GemO; der Verwaltungsrat tritt an die Stelle des Kreistags. Die überörtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 GemO durch die nach § 113 GemO für den Ostalbkreis zuständige Prüfungsbehörde.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind an den Ostalbkreis zu übersenden. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und den Beteiligungsbericht gilt § 105 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 GemO entsprechend.

§ 13

Personal, Mitgliedschaft KAV und ZVK

- (1) Die Kommunalanstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV) und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK-KVBW).
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Kommunalanstalt mit Ausnahme der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands der Kommunalanstalt.

§ 14

Auflösung der Kommunalanstalt

Bei Auflösung der Kommunalanstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Ostalbkreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Übrigen gilt § 102d Abs. 6 GemO.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kommunalanstalt erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Ostalbkreises in der jeweils gültigen Fassung sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger.

§ 16

Inkrafttreten

Die Kommunalanstalt entsteht zum 01.01.2017, jedoch erst nach dem Tag, an dem der Umwandlungs- und Satzungsbeschluss des Kreistags des Ostalbkreises und die Genehmigung der Satzung durch das Regierungspräsidium Stuttgart öffentlich bekannt gemacht worden sind.

II.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 13.12.2016, Az.: 14-2262.-1/09 die vom Kreistag des Ostalbkreises am 29.11.2016 beschlossene Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb - gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 48 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 102a Abs. 5 GemO genehmigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Ostalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der

die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 14.12.2016

gez.
Klaus Pavel
Landrat

Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG

Die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Ellwangen/J., beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf Flst.Nr. 1178, 1179, 1195, 1196, 1218, 3031, 3061, 3062 und 3074, Markung Pfahlheim, Stadt Ellwangen, sowie auf Flst.Nr. 3543 und 3577, Markung Zöbingen, Gemeinde Unterschneidheim. An 6 Standorten sind Anlagen des Herstellers VESTAS, Typ 136, mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 217 m sowie einer Nennleistung von 3,45 MW je Anlage geplant. Für einen weiteren Standort ist eine Anlage des Herstellers NORDEX, Typ 117, mit einer Nabenhöhe von 140,6 m, einem Rotordurchmesser von 116,8 m, einer Gesamthöhe von 199 m sowie einer Nennleistung von 3,0 MW vorgesehen.

Für den geplanten Windpark „Nonnenholz-Uhl“ wurde die nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhang I zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Ostalbkreis beantragt. Gegenstand des Antrags ist auch die Erteilung einer Baugenehmigung.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten

Kriterien zu klären, ob für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, sind nach einer überschlägigen Prüfung durch die Realisierung dieses Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, 73430 Aalen, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite des Landratsamtes Ostalbkreis (<http://www.bekanntmachungen-umwelt.ostalbkreis.de>) abrufbar.

Aalen, 12.12.2016
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.111

Sperrzeitregelungen für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Schank- und Speisegaststätten sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und Spielhallen in der Nacht zum 1. Januar 2017

Wie das Landratsamt Ostalbkreis mitteilt, wird gemäß § 9 Absatz 2 der Gaststättenverordnung die Sperrzeit in Schank- und Speisegaststätten sowie in öffentlichen Vergnügungsstätten **in der Nacht zum Neujahrstag (Sonntag, 1. Januar 2017) aufgehoben**. Abweichend davon beginnt die Sperrzeit in Spielhallen (§ 46 Absatz 1 Landesglücksspielgesetz) um 0:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Herausgegeben vom Landratsamt Ostalbkreis. Das Amtsblatt für den Ostalbkreis erscheint in der Regel wöchentlich (freitags). Bezugspreis jährlich 13 € einschl. Trägerlohn und MwSt. Bekanntmachungen und Beiträge für das Amtsblatt sind an die Pressestelle des Ostalbkreises in Aalen zu senden. Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr.

Herstellung und Vertrieb:
Cicero Opferkuch,
Amtsblattverlag,
Lerchenweg 3,
73491 Neuler.

Verantwortlich:
Landrat Klaus Pavel, Aalen,
Stuttgarter Straße 41, oder Vertreter im Amt.

In eigener Sache

Das letzte Amtsblatt für 2016 erscheint am Freitag, 23. Dezember 2016. Redaktionsschluss ist Dienstag, 20. Dezember 2016, 16:00 Uhr.